

Studienbewerbung und Eignungsfeststellungsverfahren im Master-Studiengang Bauingenieurwesen

1. Qualifikationen und Fähigkeiten

Wer sich für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München entscheidet, sollte über die dafür notwendigen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen. Dazu gehören (neben sicheren Kenntnissen der deutschen Sprache):

- * Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise;
- * sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Bauingenieurwesens wie Mathematik, Technische Mechanik, Werkstoffe und Grundkenntnisse in Physik, Chemie und Geologie;
- * sicheres Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen fachspezifischen Fächern des Bauingenieurwesens: Baubetrieb und Bauwirtschaft, Geotechnik, Infrastruktursysteme, Konstruktiver Ingenieurbau, Numerische Methoden und Bauinformatik, Ökosysteme, Statik, Verkehr, Wasser;
- * Durchhaltevermögen und sicheres Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen;
- * sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

2. Erfordernis eines Eignungsfeststellungsverfahrens

Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Erststudium im Bauingenieurwesen an einer Mitgliedsfakultät des Fakultätentages für Bauingenieurwesen und Geodäsie (<http://www.ftbv.de>) erfolgreich abgeschlossen haben und dabei bereits nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen ihres Erststudiums eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) oder ihr gleichwertige Prüfung abgelegt haben, werden bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen ohne Durchführung eines erneuten Eignungsfeststellungsverfahrens zum Masterstudium zugelassen. Dennoch müssen sie einen Zulassungsantrag (siehe rechts) stellen und sich fristgerecht mit allen unten genannten Unterlagen bewerben. (Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung bzw. ein System von Einzelprüfungen, die bzw. das in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst. Der Student gilt dabei zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.)

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die die Qualifikationen nach Abschnitt 1 nicht bereits durch ihr Erststudium nachweisen (vgl. § 4 der Fachprüfungsordnung), führt die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. (siehe Anlage 2 der Fachprüfungsordnung und hier Abschnitt 4). Dies betrifft in besonderem Maße Bewerber aus Bachelor-Studiengängen des Bauingenieurwesens an Fachhochschulen im deutschsprachigen

und an Hochschulen im internationalen Raum, wobei gute Studienabschlüsse vorausgesetzt werden. In Fällen, in denen einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium (Grundlagen) nicht gegeben sind, können im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, während des Masterstudienganges Prüfungen aus dem Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen" an der TU München im Umfang von maximal 30 Credits abzulegen.

3. Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag (siehe rechts) wird direkt an die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen gerichtet und muss bereits alle Unterlagen enthalten, die zur Eignungsfeststellung nötig sind:

- * ein tabellarischer Lebenslauf;
- * eine schriftliche Begründung von max. 1 DIN-A4 Seite für die Wahl des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die im Abschnitt 1 genannten Eignungsparameter;
- * eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
- * so weit vorhanden einen Nachweis über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit;
- * so weit vorhanden einen Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb);
- * für ausländische Bewerber/Bewerberinnen: einen anerkannten Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Informationen für ausländische Bewerber).

Bewerber/Bewerberinnen, die den Bachelor- oder Diplomabschluss nicht an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag zusätzlich beifügen:

- * einen Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung (ggfs. vorläufiger Nachweis, der endgültige Nachweis kann erforderlichenfalls bis zur Immatrikulation nachgereicht werden);
- * Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern der Abschlussprüfung des Bewerbers.

Der Zulassungsantrag (siehe rechts) für das Wintersemester muss spätestens am 31. Mai (Ausschlussfrist) bei der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen eingegangen sein. Anträge, die bis zum 31. März eingehen, werden terminlich bevorzugt behandelt.

Bei einer geplanten Aufnahme des Studiums im Sommersemester muss der Zulassungsantrag spätestens am 30. November eingegangen sein. Anträge, die bis zum 30. September eingehen, werden terminlich bevorzugt behandelt.

4. Eignungsfeststellungsverfahren

Falls ein Eignungsfeststellungsverfahren nötig ist, wird es folgendermaßen durchgeführt:

In Stufe 1 des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Vorauswahl getroffen,

- * ob der Bewerber/die Bewerberin schon aufgrund der eingereichten Unterlagen als geeignet eingestuft werden kann,

- * ob der Bewerber/die Bewerberin zu einem persönlichen Gespräch (siehe Abschnitt 5) an die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen eingeladen wird (Stufe 2 des Verfahrens),

- * oder ob aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht zu erwarten ist, dass der Bewerber/die Bewerberin die Eignung in Stufe 2 nachweisen kann. In diesem Fall bekommt er/sie einen ablehnenden Bescheid.

- * In Fällen, in denen einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium (Grundlagen) nicht gegeben sind, können Bewerber/Bewerberinnen mit der Auflage zugelassen werden, Prüfungen aus dem Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen" im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen..

In Stufe 2 des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerber/die Bewerberin zu einem persönlichen Gespräch an die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen eingeladen.

5. Gespräch

Für den Fall eines Gespräches in der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens gilt:

- * Das Gespräch findet an der Technischen Universität München statt und hat eine Dauer von etwa 20 bis 30 Minuten.

- * Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät Bauingenieur- und Vermessungswesen, davon ein Hochschullehrer/Hochschullehrerin.

- * Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

- * Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen und insbesondere auf die in Abschnitt 1 genannten Eignungsparameter.

- * Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

- * Der Termin des Gesprächs wird dem Bewerber/der Bewerberin nach der Vorauswahl verpflichtend mitgeteilt. Ist der Bewerber/die Bewerberin aus von ihm/von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. Zeitfenster für die Gesprächstermine sind auf dem Antragformular angegeben. Wunschtermine können vom Bewerber/ von der Bewerberin genannt werden, ein Anspruch auf einen Wunschtermin oder auf Verschiebung des zugeteilten Termins besteht allerdings nicht.

* Bewerbern/Bewerberinnen wird deshalb dringend empfohlen, die im Formular des Zulassungsantrages angegebenen Termine freizuhalten.

* In Ausnahmefällen kann das Eignungsfeststellungsgespräch telefonisch abgehalten werden.

6. Zulassung

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird den Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt. Sofern zum Zeitpunkt der Zulassung der endgültige Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung noch nicht vorliegt, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.